

## **Corona-Aktuell, 20.09.2021, 10 Uhr**

Guten Morgen zusammen,

ich hoffe, Sie hatten ein entspanntes Wochenende und konnten das Wetter genießen. In dieser Woche gibt es auch wieder eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates am kommenden Freitag ab 19:30 Uhr in der Sport- und Kulturhalle. Es gibt neben den üblichen Tagesordnungspunkten auch folgendes:

Vorstellung der Planung zum Bau einer Pump Track Anlage im Bereich des Sportzentrums.

Quartiersentwicklung beidseitig der Vaihinger Straße.

Raumkonzepte für die räumliche Entwicklung der Hofäckerschule im Zusammenhang mit dem ab 2025/2026 kommenden Rechtsanspruch auf Grundschulbetreuung. Als weiteres werden wir die Planungen für eine weitere Kindergartengruppe im Bereich des Hofäckerkindergarten vorstellen.

Der Bericht der GPA und Beteiligungsberichte runden die Sitzung ab. Als durchweg interessante Themen, die uns alle in den nächsten Jahren bewegen werden.

Corona-Aktuell:

An der „Verordnungsfrent“ gab es wieder viel Bewegung. Hier die wichtigsten Neuerungen und Ergänzungen:

Landkreis und Sersheim aktuell:

Die 7-Tages-Inzidenz liegt bei 88,1. In Sersheim haben wir nur noch drei infizierte Fälle bei insgesamt 332 registrierten Fällen seit März 2020. Weitere Infos siehe angefügte Links.

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/6b4cb6608e2f4e69b00169e2ee0c7be2>

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Änderungen in den Verordnungen:

CoronaVO Sport - Änderungen zum 16. September 2021

Durch die Aufhebung der CoronaVO Bäder und Saunen wurden die wesentlichen Regelungen in die CoronaVO Sport überführt. Diese finden sich im § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1.

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis für den Zutritt und die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten wurde an die Vorgaben der CoronaVO angepasst.

CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen - Änderungen zum 16. September 2021

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenenachweises für den Zutritt und die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten wurde an die Vorgaben der CoronaVO angepasst. Diese finden sich in § 3 der Verordnung.

#### Indirekte Testpflicht Kita- und Schulpersonal

Der KAV berichtet in der Info 156/2021 von der indirekten Testpflicht, die eingeführt wurde. Sie gilt für alle Beschäftigten in den Kitas, der Kindertagespflege und Schulen, also nicht nur für die Fachkräfte, sondern auch für das weitere Personal, das Kontakt zu den Kindern hat. Immunisierte Personen, also solche Beschäftigte, die genesen oder geimpft sind, können sich durch einen entsprechenden Nachweis von der Testpflicht befreien. Der Test ist vor Antritt der Arbeit zu leisten, bei einem Selbsttest unter Zeugen.

#### Fragerecht des Arbeitgebers (u.a. Schulen und Kitas) ab 15.9.2021

Ebenfalls geht es um die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, die am 15.09.2021 in Kraft getreten sind. Arbeitgeber in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 und 2 IfSG können nach § 36 Abs. 3 IfSG für die Dauer der durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite Auskunft zum Impf- oder Serostatus und entsprechende Nachweise verlangen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Zudem kann eine Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises unabhängig von der sog. Hospitalisierungsinzidenz bereits zum präventiven Infektionsschutz in Betracht kommen (§ 28a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 S. 2 IfSG).

#### Testpflicht am Arbeitsplatz ab 16.9.2021

Wir informieren über die nun geltenden Testpflichten und Ausnahmen in den verschiedenen Stufen (Basis, Warn- und Alarmstufe) der neuen Corona VO. Die zwei freiwilligen Testangebote an die in Präsenz arbeitenden Beschäftigten werden in Warn- und Alarmstufe zu verpflichtenden Tests, wenn Kontakt zu externen Personen vorliegt. Von der Testpflicht sind geimpfte und genesene Personen ausgenommen.

#### Neuregelungen für religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

Mit Wirkung vom 16. September 2021 trat die neue CoronaVO in Kraft. Für die Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen. Das gleiche gilt für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete. Es sind weiterhin ein Hygienekonzept und eine Teilnehmererfassung erforderlich. Bei den genannten Veranstaltungen im Freien muss eine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Weitergehende Vorgaben des Kultusministeriums bestehen derzeit nicht.

## Konzept zum Kontaktpersonenmanagement

Das neu überarbeitete, landesweite Konzept zur Kontaktpersonennachverfolgung stellt weitere Handlungshinweise für die Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung zur Verfügung.

Es dient zur Ergänzung der CoronaVO Absonderung und soll Sie bei der Einordnung bezüglich des Vorgehens in unterschiedlichen Settings unterstützen. Insbesondere stellt das Konzept auch dar, wann Ermittlungen fokussiert werden können, so dass idealerweise hierdurch die Ermittlungsarbeit bei den Gesundheitsämtern vereinfacht werden kann.

Nicht-immunisierte Haushaltskontakte müssen weiterhin in jedem Fall in Quarantäne, da aufgrund der Enge des Kontaktes und der hohen Übertragbarkeit der Delta-Variante innerhalb eines Haushalts ein hohes Übertragungsrisiko herrscht. Ansonsten werden sich die Gesundheitsämter auf eine Schwerpunktnachverfolgung von herausragenden Ereignissen, den Schutz gefährdeter Personengruppen und die Fallermittlung konzentrieren.

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 556.155 (+1.587\*)

Verstorbene: 10.549 (+14\*)

Genesene: 519.933 (+1.299\*)

7-Tage-Inzidenz: 92,4 (Vortag: 94,4)

7-Tage-Inzidenz Geimpfte: 20,0

7-Tage-Inzidenz Ungeimpfte: 207,8

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: 2,13 (Vortag: 2,3)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: 204 (+5\*)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 17.09.2021, 16:00 Uhr)

## Aktuelle Informationen zum Schulbetrieb

Das Kultusministerium hat über die Weiterentwicklung der Corona-Verordnung Schule informiert. Danach wird der Änderungsbedarf, der sich aus der jüngsten Änderung der Corona-Verordnung (der sog. „Hauptverordnung“ vom 16.09.2021) ergibt, vor allem redaktioneller Art sein. Das Ministerium wird zudem die Regelungen an manchen Stellen noch nachschärfen.

Neu geregelt wird – wie angekündigt – die Ausweitung der Testobliegenheit für die Schülerinnen und Schüler auf dann drei Schnelltests in der Woche. Diese Erweiterung wird ab dem 27.09.2021 gelten. Für den Fall, dass PCR-Tests eingesetzt werden, bleibt es bei der bisherigen Anzahl von zwei Tests in der Woche. Insbesondere weist das Ministerium darauf hin, dass sich die Schulträger nicht auf neue rechtliche Regelungen für Ihre Schule einstellen müssen, die ab Montag umzusetzen sind.

Bundesförderung für Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren für Kinder unter 12 Jahren in **schlecht belüftbaren** Räumen

Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Am 2. April 2021 ist die erste Novelle der Bundesförderung Coronagerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen in Kraft

getreten. Seitdem die zweite Novelle zum 11. Juni in Kraft getreten ist, wird der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert.

Mit Wirkung zum 10. September 2021 ist die dritte Novelle des Förderprogramms in Kraft getreten, welche die Förderung um die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren erweitert.

Wesentlichen Änderungen durch die 3. Novelle:

Für den Neueinbau:

o Die Bagatellgrenze wurde von 8.000 Euro je Standort auf 2.000 Euro je Standort reduziert.

- Bei einem Umluftanteil von fünf Prozent bis zu 50 Prozent muss der Außenluftvolumenstrom mindestens 15 m<sup>3</sup> je Stunde und Person betragen.

Für die Beschaffung und dem Einbau von Zu-/Abluftventilatoren:

In Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren wird die Beschaffung und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren gefördert, die

o in Fenstern, Dach- oder Außenwanddurchbrüchen fest verbaut werden und die sowohl den Innenraum mit Außenluft versorgen als auch die Abluft aktiv nach außen transportieren und

o als Kombination von Zu- und Abluftventilator ausgeführt werden.

o Die Beschaffung und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren ist nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit förderfähig. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne RLT-Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind (Räume der Kategorie 2).

Förderung zusätzlicher FSJ-Plätze an Schulen

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ von Bund und Ländern informiert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration über die Förderung zusätzlicher Plätze für Freiwilligendienstleistende an Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, das zunächst eine unverbindliche Interessensbekundung bis 30. September 2021 gegenüber dem Sozialministerium vorsieht.

Ausschließlich Schulen, die ein Interesse bekundet haben, können – voraussichtlich im Oktober – einen Antrag auf Förderung stellen. Dabei ist ausschließlich der Schulträger antragsberechtigt.

Zunächst nur für das Schuljahr 2021/22 können rund 100 zusätzliche FSJ-Plätze zunächst vorwiegend an Schulen geschaffen werden und ab 1. November 2021 besetzt werden können.

Pro Monat kostet ein FSJ-Platz rund 850 Euro. Die Schule bzw. der Schulträger (die Kommune) erhalten 750 Euro pro Monat und Platz als Festbetragsfinanzierung. Die Schulträger haben neben dem Eigenanteil von 100 Euro pro Monat zusätzlich 290 Euro monatlich an die FSJ-Träger für die pädagogische Begleitung und die Seminararbeit abzuführen.

Pro Schule kann im Rahmen des Aktionsprogramms maximal ein zusätzlicher FSJ-Platz gefördert werden und es wird vorausgesetzt, dass der Schulträger vor einer verbindlichen Antragstellung mit einem FSJ-Träger kooperiert. Eine Liste der FSJ-Träger, die Interesse an einer Beteiligung am Aktionsprogramm haben, ist beigefügt.

Beigefügt sind:

1. Vordruck Interessenbekundung FSJ-Platz Schule
2. Informationen des Sozialministeriums zu zusätzlichen FSJ-Plätzen
3. FSJ-Trägerliste des Landesarbeitskreises Baden-Württemberg
4. Mindestqualitätsstandards FSJ
5. Einsatzkonzept FSJ an Schulen

Hinweise zu Angeboten der Jugendarbeit

Als Unterstützung der Kinder und Jugendlichen nach Corona ist die beigefügte Liste der außerunterrichtlichen und außerschulischen Angebote für Kinder und Jugendliche gedacht, die das Sozialministerium zur Verfügung stellt.

Lernen mit Rückenwind: Bewerbung noch möglich

Über das Landesprogramm hatten wir in informiert. Zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände steht jeder Schule ein Budget bereit. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler beginnt ab dem 8. November (nach den Herbstferien) und läuft über zwei Jahre. Ein großer Personenkreis, insbesondere auch außerschulische Kooperationspartner wie Nachhilfeinstitute, Jugendhilfeorganisationen, Vereine kann sich bewerben. In beigefügter Pressemitteilung verweist Kultusministerin Schopper auf Einzelheiten und darauf, dass das Bewerbungsportal unter

[www.lernen-mit-rueckenwind.de](http://www.lernen-mit-rueckenwind.de)

weiterhin offen ist.

Die wesentlichen Neuerungen der 11. CoronaVO und weitergehende Informationen zur Anwendung und Auslegung finden Sie über den nachfolgenden Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Unter

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915_Auf_einen_Blick_DE.pdf)

finden Sie zudem eine Übersicht über die derzeit geltenden Regelungen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Wochenstart. Bleiben Sie gesund und lassen Sie sich impfen, wenn nicht bereits geschehen.

Ihr  
Jürgen Scholz  
Bürgermeister